

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/02f6a36c-de39-397f-a9a9-b25ad29e23c5>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Amtliche Abkürzung	LBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 82 LBauO - Abbruch verfallender baulicher Anlagen

Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde die nach [§ 54 Abs. 2](#) verantwortlichen Personen verpflichten, die Anlage abzurechen oder zu beseitigen; die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt. Für die Grundstücke gilt [§ 10 Abs. 4](#) entsprechend.

